

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 72 (1944)

**Vereinsnachrichten:** Protokoll der 112. Jahresversammlung der Appenz. Gemeinnützigen Gesellschaft

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Protokoll der 112. Jahresversammlung der Appenz. Gemeinnützigen Gesellschaft

Montag den 6. November 1944 im Hotel „Storchen“  
in Herisau

Noch stehen wir mitten in der Hölle des Krieges. Es ergreift uns ein tiefer Schmerz, so oft wir vom Untergange grosser Städte, ganzer Völker, ragender Werke der Menschenhand hören, die plötzlich der Zerstörung anheimgefallen sind. Wenn Luftangriffe in einer halben Stunde die Werke langer Jahrhunderte vernichten, wenn die modernen Waffen wie rasend in die Schöpfung der Welt hineinfahren, so hat das etwas Erschütterndes an sich. Der Krieg ist ja Tag um Tag der grosse Zerstörer, der Zerstörer von Menschenleben ohne Zahl und Wahl, der Zerstörer der Länder, in denen er wütet, der Zerstörer ungezählter und unzählbarer Werte. Wohin wir blicken, sehen wir die furchtbaren Ruinenfelder, ein Jammern und Wehklagen geht herzzerreissend durch die Welt.

Wir, die Verschonten, die Bewahrten, die Vertreter der Humanität, sollten in solcher Zeit nicht Einsichtige zum Guten, Helfende, Schaffende und Opfernde werden? Wie dankbar genoss man daher den Morgen des schönen Spätherbsttages vom 6. November, der die Gemeinnützigen in grosser Zahl aus unserem ganzen Kanton nach dem Tagungsorte Herisau führte. Der Aufmarsch zur Hauptversammlung war sehr erfreulich, konnte doch die Gesellschaft zum ersten Male sich zusammenfinden seit rund ein halbes Tausend neuer Mitglieder zu ihr gestossen war. Der Gesellschaftspräsident, Herr Oberst H. Ruckstuhl begrüsste mit sichtbarer Genugtuung die stattliche Versammlung; von Ausserrhoden die Herren Landammann Hofstetter, die Regierungsräte Ackermann, Flisch und Tanner, von Innerrhoden die Herren Locher, Gschwend und Bischofberger. Dem Ehrenmitglied Herrn Hohl-Custer und dem Senior der Versammlung, dem 91jährigen Herrn J. Zwicky, galt ein besonderer Willkommgruss.

Der klare und gründliche Jahresbericht des Vorsitzenden fand ungeteilten Beifall. Zum 14. Mal tagt die Gemeinnützige in Herisau. Das Thema des heutigen Tages: «Orientierung über das interkantonale Konkordat» fand besonderes Interesse, war doch schon im Schosse der Gemeinnützigen Gesellschaft am 9. Juni 1873 an der Jahresversammlung in Bühler von Obergerichtsschreiber Niederer das Thema behandelt worden: «Das Verhältnis von bürgerlichen und territorialen Armenpflegen», ein Thema, das die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft an ihrer letzten Hauptversammlung allen kantonalen Gesellschaften zum Studium empfohlen hatte. Der Präsident gedachte in warmen Worten der selbstlosen und grossen Arbeit des Herrn Dr. Bollinger, Herisau, der im verflossenen Vereinsjahre, unterstützt von einer schönen Zahl von Vertrauensmännern der Appenz. Gemeinnützi-

gen Gesellschaft, dieser die ungeahnt hohe Zahl von 528 neuen Mitgliedern zuführte. «Der Gesamtzuwachs von rund 550 neuen Mitgliedern bedeutet für unsere Gesellschaft eine bemerkenswerte Verjüngung in ihrem Mitgliederbestande, worüber wir alle ganz besonders glücklich und dankbar sein dürfen.»

Der Mitgliederbestand wird in unserem Jahrbuch mit 1296 Mitgliedern genannt (gegenüber 759 im Jahre 1943 und 728 im Jahre 1942). Davon sind 3 als Ehrenmitglieder zu verzeichnen; die restlichen 1293 haben sich zu folgenden Jahresbeiträgen verpflichtet: 1 zu 100 Franken, 3 zu 50 Fr., 27 zu 20 Fr., 4 zu 15 Fr., 6 zu 12 Fr., 104 zu 10 Fr., 10 zu 8 Fr., 2 zu 7 Fr., 1136 zu 6 Fr.

Durch den Tod wurden der Gesellschaft folgende Mitglieder entrissen: Herr Signer-Alder Ulrich, Alt-Kantonsrat, zum «Hecht», in Urnäsch; Herr Abderhalden-Schiess Albert, Gemeindegerichtspräsident, in Waldstatt. Herr Baumann J., zum «Ochsen», in Stein; Herr Manser Jakob, Landwirt, in der Halden, in Stein; Herr Tanner Johs., Alt-Lehrer, Dorf, in Teufen; Herr Schulthess Hans, Metzgermeister, in Gais; Herr Hildebrand-Rusch, Dr. med., in Appenzell; Herr Tobler-Höhener Alfred, Kaufmann, in St. Gallen; Herr Oertle-Tester J. Konrad, Zelgstrasse 13, in Zürich; Herr Künzle J., Alt-Bürgerheimverwalter, in Herisau.

Ihr Heimgang wird in üblicher Weise geehrt. Aus der Ehrentafel nennt der Vorsitzende 11 Mitglieder, die der Gesellschaft schon 50 und mehr Jahre die Treue gehalten haben, und weist auf die Zahl von 32 hin, welche ihr 40 bis 49 Jahre angehören.

In Anlehnung an das vortrefflich redigierte Jahrbuch berichtet der Präsident über das neue Werk der Gemeinnützigen, das erste appenzell-ausserrhodische Altersheim Bethanien in Gais. Herr Oberst Ruckstuhl gebührt in erster Linie das Verdienst am Zustandekommen dieses Werkes. Er skizziert den Werdegang des Heimes (s. Einführung des Jahrbuches, Heft 71). Die Frequenz im Altersheim wächst. Im vergangenen Sommer und Herbst waren Diakonissen dort in Ferien. Die Heimleitung hofft, nach 1—2 Jahren alle Plätze vergeben zu haben. Die Appenz. Gemeinnützige Gesellschaft hat das Patronat über das App. A. Rh. Altersheim Bethanien in Gais übernommen und den Präsidenten der Stiftung «Für das Alter», Herrn Nat.-Rat Albert Keller, und den Kassier der AGG, Herrn Otto Denzler-Hauser, als Mitglied in die Heimkommission delegiert. Durch die von der Schweiz. Stiftung für das Alter der AGG überwiesenen 5000 Fr. und mit der Einlage der an der letztjährigen Versammlung beschlossenen 5000 Fr. ist die Unterstützungskasse für das appenzell-ausserrhodische Altersheim Bethanien in Gais mit einem Erstbestand von 10 000 Fr. gegründet worden. Der Präsident empfiehlt die weitere Aeufrung dieser Unterstützungskasse durch Geschenke, Vermächtnisse und Subventionen. Diese Fondation soll es der AGG ermöglichen, für Bürger und Einwohner des Kantons Appenzell A. Rh. Pensionspreis-Differenzen, soweit solche nicht durch die Gemeinde Gais gedeckt werden, auf sich zu nehmen. Der Gesellschaftsvorstand der AGG behält sich die Prüfung der bezüglichen Unterstützungsgesuche vor und entscheidet endgültig über deren Gewährung. Verträge zwischen dem Diakonissenhaus Bethanien und der Gemeinde Gais einer- und der AGG anderseits sind ausgearbeitet worden. Ein beachtenswertes, schönes Werk der Humanität wurde durch diese Heimgründung geschaffen.

Die Testate und Geschenke im Jahre 1944 belaufen sich auf 2600 Franken. Der Präsident verdankt das 71. Heft der appenzellischen Jahrbücher, das sich in seiner gesamten Ausführung seinen «Vorgängern» würdig anschliesst. Er erwähnt mit Genugtuung die grosse Arbeit des leitenden Redaktors, Herrn Dr. phil. A. Naegeli aus Trogen, und verdankt ihm und den weitern Mitarbeitern ihre Bemühungen.

Die Gesellschaftsrechnung schliesst bei einem Vermögensbestande per 31. Dezember 1943 von Fr. 121 417.08 mit einem Zuwachs von Fr. 621.39 ab. In seinem Überblick über alle der AGG angegliederten Institutionen gedenkt der Vorsitzende besonders des 25jährigen Jubiläums der App. A. Rh. Stiftung «Für das Alter», für welche die Subvention von 300 auf 600 Fr. erhöht werden soll. Von 101 Bezügern im Jahre 1920 ist diese Stiftung bis heute auf 1150 Bezüger gestiegen. «Das ist gemessen an der Gesamtbevölkerung eine Zahl, wie sie kein anderer Kanton aufweist. Eine wesentlich grössere Summe konnte ausbezahlt werden, als auch der Bund der Stiftung Unterstützungen zufließen liess. Aber dazu gesellten sich auch die Reglemente des Bundes. Früher waren wir bestrebt, unseren Schützlingen zu den Gaben der Stiftung auch die Spende aus der Bundeshilfe den Greisen zuzuhalten, damit sie wenigstens einer bescheidenen Unterstützung aus der Bundeshilfe teilhaftig werden konnten. Aber schon vor ein paar Jahren hat das Bundesamt für Sozialversicherung den Befehl erlassen, dass der gleiche Bezüger nicht aus der Bundeshilfe für Greise und von der Stiftung unterstützt werden dürfe . . . Die Stiftung steht damit vor keiner ganz einfachen Sachlage. Wohl ist es leicht, eine Anzahl Schützlinge bei der Stiftung auszuscheiden und der Bundeshilfe für Greise zuzuweisen. Aber dabei geht für diese das charitable Moment, das in der Art liegt, wie die Stiftung unterstützt, verloren. Was von Amtsleuten im Amtszimmer zu empfangen ist, das sieht eben nach Armenunterstützung aus . . . Das für unsere Alten so wohltuende Gefühl der christlichen Anteilnahme an ihrem Los wird dabei ganz ausgeschaltet. Dieses Mitfühlen und ein Trosteswort ist oft fast so viel wert wie die Unterstützung selber.»

Der Hilfsverein zur Bildung taubstummer und schwacher Kinder hat seinen Aufgabenkreis wesentlich erweitert und sich den Namen «App. A. Rh. Verein für Anormalenhilfe» gegeben. Auf 10 Jahre segensreicher Tätigkeit kann die App. A. Rh. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst als die jüngste Institution der AGG zurückblicken. Herr Dr. med. Dürst in Teufen ist als vieljähriger, verdienter Präsident und Mitglied der Kommission aus der Leitung des Hilfsvereins zurückgetreten und verdient den besonderen Dank der AGG. An seine Stelle wurde Herr Dir. Dr. Künzler von der Appenz. Heil- und Pflegeanstalt in Herisau gewählt. Die Winterhilfe, Auslandkinderhilfe, Flüchtlings-, Auslandschweizerhilfe, Rotkreuzaktionen, Familienschutzgesetzgebung, kurz der ganze Kranz gemeinnütziger Tätigkeit tritt im Präsidentenbericht lebhaft vor unsere Augen. Auf Antrag der Kommission für Schutzaufsicht und Entlassenen-Fürsorge ist vom Vorstand zur weiteren Klarlegung des Aufgabenkreises der Kommission ein zweites Reglement dem Regierungsrate unterbreitet worden. Aus dieser Kommission trat der Präsident Alder als Präsident zurück, ferner Herr Süss als Kassier und Kommissionsmitglied. Ihre Tätigkeit wird verdankt. Neu gewählt wurde Pfarrer Nötzli in Stein, welchem das Präsidium übertragen wurde. Auch dem Flachsbau, dem Industrieanbauwerk

und der Wirtschaftsförderung wandte der Vorstand der AGG seine Aufmerksamkeit zu. Der Bericht des Präsidenten wurde mit anhaltendem Beifall aufgenommen und gebührend verdankt.

2. Das Protokoll der letzjährigen Jahresversammlung vom 8. November 1943 auf Vögelinsegg in Speicher wird dem Interimsaktuar, Herrn Ratschreiber A. Koller, Appenzell, bestens verdankt. Von der Verlesung wurde Umgang genommen, da es gedruckt im Jahrbuch vorliegt.

3. Die Jahresrechnungen und Revisorenberichte geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden einhellig genehmigt.

4. Folgende Subventionen werden beschlossen:

App. A. Rh. Verein für Anormalenhilfe . . . . .	300.—
App. A. Rh. Fürsorgestelle für Alkoholkranke . . . . .	300.—
Kommission für Schutzaufsicht und entlassene Sträflinge . . . . .	250.—
Volksschriftenkommission . . . . .	100.—
App. A. Rh. Berufsberatung . . . . .	400.—
Freizeitwettbewerb für Lehrlinge . . . . .	100.—
Verband appenz. Abstinenzvereine . . . . .	100.—
Appenz. Komitee Pro Juventute Abt. Schulkind . . . . .	500.—
App. A. Rh. Stiftung «Für das Alter» . . . . .	600.—
App. I. Rh. Stiftung «Für das Alter» . . . . .	200.—
Freiwillige Hilfsgesellschaft Appenzell . . . . .	150.—
Kinderheim «Alte Bleiche» Herisau . . . . .	100.—
App. Verein der Freundinnen junger Mädchen . . . . .	50.—
App. A. Rh. Arbeitsgemeinschaft für den Haus- dienst und weibliche Berufsberatung . . . . .	150.—
Anstalt für Mutter und Kind, Waldstatt . . . . .	50.—
Nationaler Verband gegen die Schnapsgefahr . . . . .	50.—
Anstalt Balgrist, Zürich . . . . .	100.—
Anstalt für Epileptische, Zürich . . . . .	100.—
App. A. Rh. Arbeitsgemeinschaft für den Haus- dienst und weibliche Berufsberatung . . . . .	600.—
Hinterländischer Weberverein, Herisau . . . . .	200.—
Ostschweiz. Invalidenfürsorge . . . . .	200.—
Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein . . . . .	150.—
Schweiz. Volksbibliothek, Bern . . . . .	50.—
Winterhilfe Appenzell A. Rh. . . . .	750.—
Winterhilfe Appenzell I. Rh. . . . .	250.—
Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderhilfe App. A. Rh. . . . .	300.—
Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderhilfe App. I. Rh. . . . .	100.—
Auslandschweizer-Kinderhilfe . . . . .	50.—
Arbeiter-Kinderhilfe Herisau . . . . .	50.—
Schweiz. Rückwandererhilfe . . . . .	50.—
Flüchtlingshilfe . . . . .	50.—
Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf . . . . .	100.—
Schweiz. Jugendschriftenwerk, Zürich . . . . .	100.—
Berghilfe Zürich . . . . .	50.—
	<hr/> 6650.—
Unterstützungskasse d. kantonalen Altersheims Bethanien in Gais . . . . .	500.—
Total	<hr/> 7150.—

5. *Wahlen*. Sämtliche Wahlen erfolgten in einmütiger Bestätigung des Gesellschaftsvorstandes, der Revisoren und des Präsidenten.

6. *Allgemeine Umfrage*. Herr Rohner-Baumann, Herisau, weist in einer Bemerkung darauf hin, dass sein Sohn Pfr. Rohner, in Südamerika, nicht eine reformierte Gemeinde betreue, sondern dort eine evang. Kirchgemeinde gründe.

7. Referat von Herrn Ratschreiber Albert Koller, Appenzell:

*«Orientierung über das interkant. Konkordat  
betr. wohnörtliche Unterstützung.»*

Es war ein vortrefflicher Gedanke, den in Armensachen besonders erfahrenen Ratschreiber Innerrhodens über dieses Thema zu hören. In klarer und übersichtlicher Weise behandelte er den Gegenstand in fünf Abschnitten. Er sprach 1. über die geltende Ordnung der interkantonalen Armenpflege, 2. die Revisionsgründe und Revisionsbestrebungen, 3. über das interkant. Konkordat selbst, 4. über seine Wirkungen, und schloss mit einem 5. Abschnitt: «Das Konkordat mit Bezug auf unsere kantonalen Verhältnisse.»

Nach der Bundesverfassung (Art. 45) kann der Wohnkanton einem kantonsfremden Schweizer die Niederlassung wegen Armen- genössigkeit erst entziehen, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit eine dauernde ist und wenn der heimatliche Unterstützungsträger trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewährt. In der Praxis hat es die wohnörtliche Behörde in der Regel eilig, von der Heimatgemeinde einen Entscheid zu verlangen und die Frist für die Alternative, entweder Heimschaffung oder Kostengutsprache für die Unterstützung am Wohnort möglichst kurz zu bemessen. Die von der neueren Auslegung des Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung geforderte Unterstützungspflicht des Wohnortes zu seinen Lasten wird meistens nicht erfüllt. Es gilt mit geringen Einschränkungen das Prinzip der reinen heimatlichen Unterstützungspflicht im interkantonalen Armenwesen.

«Nun hat aber dieses geltende Prinzip der heimatlichen Armenfürsorge schwere Nachteile, die sich umso mehr geltend machen, je mehr die wirtschaftlichen Verhältnisse einen immer grössern Teil unserer Bevölkerung zwingen, ihren Unterhalt ausserhalb ihrer Heimatgemeinde zu verdienen» Die Volkszählung von 1930 sagt uns, dass damals nur noch 25,1 % aller Schweizer in ihrer Heimatgemeinde ansässig waren, 35 % wohnten in andern Gemeinden des Heimatkantons und 29,9 % ausserhalb ihres Heimatkantons. Diese Bevölkerungsverschiebung hat seit 1930 noch weitere Fortschritte gemacht. Diese Tatsache bringt eine unbefriedigende Fernarmenpflege mit sich, ganz abgesehen von einer ungerechten Lastenverteilung. Am extremsten wirken sich diese Verhältnisse wohl in Innerrhoden aus. Es zählte 1900 bei 13 499 Einwohnern 17 458 Bürger in der ganzen Schweiz, von denen 11 783 im Kanton wohnten und ausserhalb desselben 5675. Im Jahre 1941 kommen auf die Wohnbevölkerung von Innerrhoden, welche 13 383 beträgt, 27 500 Bürger in der gesamten Schweiz zirka 11 800, die im Kanton wohnen, während 15 700 Innerrhoder auswärts wohnen. Ausserrhoden steht in dieser Beziehung an zweiter Stelle. Seine Einwohnerzahl ist von 1900—1941 von 55 281 auf 44 756 zurückgegangen. Die Zahl seiner Bürger aber ist von 55 648 auf 69 000 angestiegen. Während von den Bürgern anno 1900 nur 16 972 ausserhalb des Kantons wohnten, sind es 1941 deren 40 000. Das hat zur

Folge, dass beide Kantone einen grossen Teil ihres Steuerertrages für Armenunterstützungen ausserhalb der Gemeinde verwenden. Je mehr Gemeinden unter einer übergrossen Armenlast leiden, umso weniger ist ein Ausgleich innerhalb des Kantons möglich.

«Diese Verhältnisse führen da und dort zu einer passiven Haltung, die sich in einer unwürdigen Knauserei äussert, wobei die Armenbehörde leicht versucht wird, den Armenvogt, statt den Armenfürsorger zu spielen. Die schwierige Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse aus der Ferne, wie diejenige der Heimschaffung der Armengenossigen, die aus ihren gewohnten Verhältnissen herausgerissen werden müssen, kompliziert die Sache noch mehr. Als richtiger Weg zur Lösung dieser Schwierigkeiten ergibt sich der Übergang zu einem System der wohnörtlichen Unterstützung, weil der Wohnkanton seine kantonsfremden Einwohner zum Mittragen seiner Armenlasten heranziehen kann. Dadurch kann er den Kantonsfremden in deren Wohnort die gleiche Unterstützung zukommen lassen, wie den eigenen Kantonsbürgern.

Aus diesem Grunde hat sich auch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft zu einer bundesrechtlichen Regelung des interkantonalen Armenwesens im Sinne einer Förderung des wohnörtlichen Unterstützungsprinzips ausgesprochen. Eine Änderung in diesem Sinne auf bundesrechtlicher Grundlage ist ohne eine neue Verfassungsbestimmung nicht möglich. Aber ein Weg dazu ist das interkantonale Konkordat.» Dieses beruht auf der freiwilligen Annahme der darin enthaltenen Grundsätze und sein Schicksal hängt davon ab, in welchem Umfange es gelingt, in jedem Kanton die Erkenntnis zu wecken, dass das System der begrenzten wohnörtlichen Unterstützung nach Konkordat dem gesetzlichen Zustand vorzuziehen ist. Die Schweizer sollten zu gesamtschweizerischer Gesinnung gebracht werden können, auch wenn das Konkordat für einzelne Kantone keine Vorteile bringt. So ist es anzuerkennen, dass Zürich und Baselstadt sich am Konkordat beteiligen, obwohl sie dieses höher zustehen kommt als die Armenpflege nach bürgerlichem Prinzip.

Der letzte Weltkrieg verhalf erstmals einer interkantonalen Vereinbarung zum Leben. Um bei dem damaligen rapiden Anwachsen der Armenfälle und Unterstützungsleistungen den unerquicklichen Auseinandersetzungen zwischen Wohn- und Heimatkanton zu begegnen und eine in grossem Umfang drohende Heimschaffung zu verhindern, wurde eine «Vereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges» am 1. März 1915 in Kraft gesetzt. Ihr gehörten 13 Kantone an, u. a. auch beide Appenzell. Die Kantone verpflichteten sich, auch den Kantonsfremden, die durch die Kriegslage in Not gerieten, hinreichende Unterstützung zu gewähren. Sie erhielten das Recht, die Hälfte dieser Unterstützungen auf die Heimatkantone umzulegen. Diese Vereinbarung ging nach Ende des Krieges über in ein auf den 1. April 1920 wirksam gewordenes «Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung». An Stelle der Kostenparität trat eine nach der Wohndauer abgestufte wohnörtliche Unterstützungspflicht.

7 Kantone, darunter Appenzell A. Rh. und I. Rh. traten diesem Konkordat bei. Appenzell A. Rh. kündigte bald und schied schon 1922 aus. Dieser Austritt — welcher der einzige war seit Bestehen des Konkordates — gab zu einer Revision Anlass, die am 15. Juni 1923

vom Bundesrat genehmigt wurde. Mittlerweile traten 3 weitere Kantone, darunter Zürich, dem Konkordat bei. Im Jahre 1937 erlebte es im Zeichen der wirtschaftlichen Krise erneut eine Änderung. Ihm gehören alle Kantone an mit Ausnahme von Nidwalden, Zug, Glarus, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A. Rh. und der westschweizerischen Kantone. Der Referent glaubt, dass bei der jetzigen Fassung des Konkordates ein Mittelweg gefunden sei, der dem Ausgleich zwischen den beiden Interessengruppen dient, aber den Grundsatz einer fortschrittlichen und wirksamen Armenfürsorge nicht ausser Acht lässt.

Der Referent erläutert dann den Inhalt des Konkordates. Dieses setzt bei einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes die wohnörtliche Unterstützung an die Stelle der auf dem Grundsatz der heimatlichen Fürsorge beruhenden bündesrechtlichen Regelung. Der Wohnkanton verzichtet in den dem Konkordat unterstellten Fällen darauf, dem Unterstützungsberchtigten wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung zu entziehen; er unterstützt ihn vielmehr gleich einem eigenen Bürger und teilt sich in bestimmter Weise mit dem Heimatkanton in die Fürsorgekosten. Der Konkordatswohnsitz wird durch vierjährigen Aufenthalt im betreffenden Kanton erworben, vorausgesetzt, dass in diesen vier Jahren keine Unterstützung während eines Jahres bezogen wird. Leute, die schon beim Einzug in den Kanton an körperlichen und geistigen Gebrechen litten, können keinen Konkordatswohnsitz erwerben, ebenso nicht Personen nach dem 60. Altersjahr. Dadurch soll vermieden werden, dass Unterstützungsbedürftige in Erwartung höherer Unterstützung ihren Wohnort wechseln und vom Land in die Stadt ziehen. Die finanzielle Beteiligung des Wohnkantons bedeutet keine Aufgabe des Konkordatswohnsitzes, wohl aber ein Verlassen des Kantons. Die Familie bildet eine Unterstützungseinheit und zusammen einen Konkordatsfall, sofern Frau und minderjährige Kinder das Kantonsbürgerrecht des Familienvaters besitzen. Genau geregelt wird die Kostenverteilung bei der kostspieligen Anstaltsversorgung und der Versorgung bildungsfähiger Kinder. Grobes, eigenes Verschulden kann dazu führen, dass der Wohnkanton durch Heimschaffung den Konkordatsfall beendet. Aber auch da sind Vorkehrungen getroffen, dass nicht der Wohnkanton sich um die Unterstützungs pflicht drückt. Anderseits hat der Heimatkanton das Recht des Heimrufes, wenn z. B. Arbeits- und Verdienstlosigkeit die Ursache der Unterstützung ist und der Heimatkanton ausreichende Verdienstmöglichkeit für längere Zeit bietet. Das Rekursverfahren ist einfach und kostenfrei; Instanz ist das eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Der Referent nennt als Hauptvorzug der wohnörtlichen Unterstützung gegenüber der Fernarmenpflege die Tatsache, dass die Wohnortsbehörde über die örtlichen Verhältnisse und die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der Unterstützten besser orientiert sei als die besuchenden Armenpfleger aus der Heimat, die oft auf die Eindrücke eines kurzen Besuches und auf ein Nachfragen abstellen müssen. Von 56 innerrhodischen Konkordatsfällen haben 42 der unterstützten Einheiten jede Verbindung mit ihrem Bürgerorte verloren, in 32 Fällen waren sie überhaupt noch nie in ihrem Heimatkanton gewesen. Je grösser die räumliche und zeitliche Entfernung, umso grösser ist besonders bei drückenden anderweitigen Gemeindelasten die Gefahr, dass die Unterstützung nicht so geleistet wird, wie es

nötig wäre. Gegen den Einwand, das Konkordat bringe grössere finanzielle Lasten, besonders in Anbetracht der höheren Existenzbedürfnisse der grossen Städte, kann gesagt werden, dass der Heimatkanton ja nicht mehr die volle Unterstützungs last zu tragen hat. So zahlt der Kanton Zürich für die Armgemeinde von Appenzell in 15 Fällen drei Viertel der Unterstützung. Eine ungenügende Unterstützung kann manchmal eher schaden als Nutzen stiften, während eine ausreichende der Familie oft den Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit bahnt. Einsparung an Unterstützungs geldern hat oft später 2—3fache Belastung zur Folge. Die befürchtete Schwächung des Heimatgefühls trifft nicht zu, da dieses aus andern Quellen genährt wird; auch wird die Landflucht angesichts der 4jährigen Karenzfrist durch das Wohnortsprinzip kaum eine Förderung erfahren. Hauptsache bleibt: Womit ist dem Interesse der Armen am meisten gedient? Das kann in den meisten Fällen die Wohngemeinde am besten beurteilen. Das Konkordat bringt einen vernünftigen, innerlich begründeten Lastenausgleich. Der Kanton Zürich braucht z. B. zur Unterstützung der Kantonsfremden nur einen Teil der Armensteuer, den die Kantonsfremden zahlen. Die Gemeinde Appenzell hatte 1943 für die in Konkordatskantonen wohnenden Bürger 26 000 Fr. zu leisten, während die Gegenleistungen 30 500 Fr. betrugten.

Im letzten Abschnitt «Das Konkordat mit Bezug auf unsere kantonalen Verhältnisse» betont der Referent, dass Innerrhoden diesem seit seinem Bestehen angehöre. Oberegg musste durch bundesgerichtlichen Entscheid dazu gebracht werden, sich dem Grossen Rate Innerrhodens zu fügen. Für Ausserrhoden ist für die von der Abwanderung stark betroffenen Gemeinden die Armenunterstützung auf heimatlicher Grundlage zu einer übergrossen Last geworden. Von der heimatlichen Fürsorgepflicht am meisten betroffen sind die Gemeinden Schwellbrunn, Urnäsch, Hundwil, Wald und Reute, die 1930 2 bis annähernd 3 Mal soviele Bürger hatten als Einwohner und am meisten auf den Finanzausgleich angewiesen sind. Die höheren Unterstützungssätze, die der Kanton beim Konkordat in Kauf nehmen müsste, würden kompensiert durch die wohnörtlichen Unterstützungsanteile, den Nutzen haben die armen Bürger in anderen Kantonen. Dem Kantonsrat steht es zu, über den Beitritt zum Konkordat zu beschliessen. Mit dem Wunsch zu reger Aussprache schloss der Referent sein vortrefflich orientierendes, von grossem Weitblick und Liebe zur Armennot zeugendes Referat.

In der Diskussion bemerkte Präsident Ruckstuhl, dass der Vorstand der AGG die Stellung des Referenten kannte und mit dem Auftrag des Vortrages lediglich eine Orientierung bieten wolle. Die Stellungnahme von Appenzell A. Rh. bleibe hiedurch frei, es werde auch keine Resolution gefasst werden. Der Referent habe vorzüglich gezeigt, wie notwendig eine Aussprache zum Problem «interkantonale oder wohnörtliche Armenunterstützung» sei. Regierungsrat Flisch bekannte sich als Freund des Konkordates. Wenn Appenzell A. Rh. ihm nicht angehört, so ist das auf die Haltung des Kantons St. Gallen (und Thurgau) zurückzuführen. Er teilt mit, dass auch in der kantonalen Armenkonferenz die Meinungen auseinandergehen. Appenzell A. Rh. müsste vor einem Beitritt Fühlung mit St. Gallen nehmen. Nur eine Änderung der Bundesverfassung werde dem guten Gedanken vorwärts helfen. Der Beitritt zum Konkordat liege im Interesse der Land-

und Gebirgskantone. Er könne jedoch nicht gegen den Willen der Gemeinden erfolgen, aus deren Kreisen übrigens der Wunsch hervorging, der Kanton und nicht mehr die Gemeinden möge die Unterstützung an auswärtige Bürger verabfolgen. Regierungsrat Bischofberger, Appenzell, betont die guten Auswirkungen des Konkordates für Appenzell und unterstützt den Referenten. Landammann Hofstetter weiss den humanitären und sozialen Wert der Ideen des Referates wohl zu würdigen, aber die Frage stelle sich von Kanton zu Kanton verschieden. Rein staatsrechtlich habe Innerrhoden das Armenwesen zentralisiert, in Ausserrhoden dagegen sei es Sache der Gemeinden, was den Beitritt zum Konkordat erschweren würde, da je nach den Gemeinden die Verhältnisse günstig oder weniger günstig liegen. Er weist auf den Finanzausgleich zu Gunsten der finanziell schwachen Gemeinden hin. Das Ideale sei nicht das Konkordat, sondern eine Neuordnung von Bundes wegen, wonach jeder dort Unterstützung geniesst, wo er lange wohnt, ohne Rücksicht auf die Kantonszugehörigkeit. Nach seiner Meinung sind die Armenpfleger über die Armenfälle besser orientiert als die Sekretäre der Städte. In vielen Fällen würde er eine Heimschaffung beantragen. Sie sei namentlich bei Jugendlichen direkt von gutem, wenn die Betreffenden den Gefahren des städtischen Milieus entzogen werden. Im Votum des Herrn Landammanns waren manche Klänge aus dem Referat von Ständerat Altwegg, welches bei Anlass der Hauptversammlung der SGG gehalten worden war. Landammann Hofstetter befürwortete eine Haupt- und keine Zwischenlösung.

Um 2.15 Uhr wurde der offizielle Teil geschlossen, der zweifellos Wertvolles zur Klärung bedeutender Zeitfragen beigetragen und manchem Zuhörer die Stellungnahme zum Konkordatsproblem erleichtert hat. Nach der Mittagspause übernahm Regierungsrat Eugen Tanner von Herisau mit launigen Worten das Tafelpräsidium und entbot den Gruss des Tagungsortes. Realschüler, unter der Leitung von Reallehrer Hold, sowie ein Grüpplein Blockflötenspieler würzten das Mahl mit anmutigen Gaben. Pfarrer Däscher von Wald als Vizepräsident der Gesellschaft dankte Herrn Oberst Ruckstuhl und beglückwünschte ihn besonders zur Genugtuung, seinen Lieblingsgedanken, das Altersheim für Appenzell A. Rh., nun glücklich unter Dach zu wissen. Sein Dank galt allen Mitarbeitern. Als nach frohem Beisammensein jeder wieder seiner Heimat zustrebte, geschah das im Bewusstsein, eine prächtige Tagung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft erlebt zu haben.

Der Aktuar: *J. Böni.*